

§ 1

Name, Sitz und Vereinszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen:
Psychosozialer Hilfsverein südliches Oberallgäu O h A e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Sonthofen und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Kempten eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Integration, Rehabilitation und Therapie von Menschen mit psych. Erkrankungen oder Menschen in psychosozialen Krisen zu fördern und zu unterstützen, sowie Hilfestellung für deren Angehörige zu bieten.
3. Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein mit anderen Organisationen und Einrichtungen kooperieren sowie Träger von Einrichtungen und Zweckbetrieben werden.
Der Verein kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Nach § 670 BGB können Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand.
Gegen eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder mit Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund durch Beschluss der Vorstand-schaft ist ebenfalls möglich. Wichtiger Grund kann sowohl vereins-schädigendes Verhalten, schwerer Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder die Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages sein.

Vor einer evtl. Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von 4 Wochen Einspruch erhoben werden, über den dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand.
2. Der Jahresbetrag ist jeweils zum Jahresanfang im Voraus zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

2. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens sieben Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

3. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

5. Der Mitgliederversammlung *als dem obersten beschlussfassenden Organ* obliegen insbesondere:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit
 - h) Beschlussfassung über Beteiligung an einer jur. Person im Sinne des § 2 Abs. 3, wobei eine Unternehmensbeteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin nicht erfolgen darf.
 - i) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand zu wählendem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen).

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann zeitweilig für bestimmte Aufgabenbereiche Personen in beratender Funktion als Beirat bestellen.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Die Beiratsmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt und besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins
- b) dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins
- c) dem Kassier/der Kassiererin des Vereins
- e) bis zu vier weiteren Beisitzern, mindestens jedoch zwei.

Im Vorstand sollen Psychiatrie-Erfarene und Angehörige vertreten sein.

Der (bisherige) Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheit des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Geschäftsführung zählen insbesondere entsprechend der Zwecke des Vereins nach § 2:

- Initiierung und Umsetzung von Projekten
- gesamte Konten- und Kassenwesen
- Personalwesen, einschließlich der Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern und Ehrenamtlichen
- Verhandlungen mit diversen Behörden und Institutionen einschließlich Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- sowie sonstige Rechtsgeschäfte.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende.

Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die

2. Vorsitzende sowie der Kassier/ die Kassiererin nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden dürfen.

3. Sitzungen des Vorstandes finden je nach Bedarf, in der Regel jedoch spätestens im Abstand von 3 Monaten statt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder – davon muss 1. oder 2. Vorsitzende(r) oder Kassier anwesend sein - beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

§ 12 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den HOI Psychosozialen Hilfsverein e. V., Kempten, der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Datum:

Unterschrift des 1. Vorstand